

LAG NRW • Kasernenstraße 6 • 40213 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und  
Alter des Landes Nordrhein-Westfalen  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:  
Doris Freer  
Sprecherin der LAG NRW und  
Gleichstellungsbeauftragte der  
Stadt Duisburg  
Burgplatz 19  
47049 Duisburg  
Tel. 0203/283 2047  
d.freer@stadt-duisburg.de

Duisburg, 9. August 2011

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler  
Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) zu dem Entwurf eines  
Klimaschutzgesetzes NRW  
Beschluss der Landesregierung vom 21.06.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW) begrüßt ausdrücklich die zentralen Ziele des o. g. Gesetzentwurfs. Damit verbinden wir gleichzeitig die Absicht, die Umsetzung eines konsequenten Klima- und Ressourcenschutzes mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Entgegen der bisherigen Textfassung des o. g. Entwurfs aber ist es vor dem Hintergrund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen sowie in Orientierung an der Forschungslage und der frauenpolitischen gesellschaftlichen Erfordernis der Partizipation dringend geboten, den Bereich der Frauenförderung und das Prinzip des Gender Mainstreaming in das Klimaschutzgesetz zu integrieren.

Dabei beziehen wir uns auf folgende rechtliche bzw. (völker-)vertragliche Grundlagen:

- Agenda 21: In diesem Aktionsplan der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 wird die Frauenpolitik und das Prinzip des Gender Mainstreaming auf breiter Basis als frauenpolitische Querschnittsaufgabe verankert.
- Vertrag von Amsterdam (1999): Hier wird in Artikel 3 ausdrücklich auf die politische Absicht der Beseitigung von Ungleichheiten und die Notwendigkeit der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen auch in unterschiedlichen Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes postuliert.
- Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Eine Charta für die Lokal- und Regionalregierungen Europas zur Förderung des Einsatzes ihrer Kompetenzen und Partnerschaften mit dem Ziel der Schaffung von mehr Gleichheit für ihre Bevölkerung (2006): Hier wird insbesondere in Kapitel 28 „Umwelt“ auf Geschlechterunterschiede im Kontext der Klimaänderung und der daraus abzuleitenden gesellschaftspolitischen Konsequenzen verwiesen.
- Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.11.1999 (LGG): In § 12 „Gremien“ ist die geschlechtsparitätische Besetzung von Gremien unterschiedlicher Art gesetzlich geregelt.
- Gender Mainstreaming – gleiche Chancen für weibliche und männliche Lebensentwürfe. Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit in der Landespolitik und in der Landesverwaltung (Drs: 13/3225): Dieser Landtagsbeschluss regelt die Implementierung von Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe in der Landespolitik und der Landesverwaltung.

Konkret sind nach unserem Vorschlag die frauenpolitische Dimension des Themenkomplexes und das Prinzip des Gender Mainstreaming in folgende Paragraphen des Klimaschutzgesetzes zu integrieren:

### **I. Inhaltliche Ebene: § 6 „Klimaschutzplan“**

**Die LAG NRW fordert, dass in § 6 verbindlich festgeschrieben wird, dass bei der Entwicklung des Klimaschutzplans das Prinzip des Gender Mainstreaming umgesetzt wird.**

**Dies bedeutet u. a., dass alle Klimaschutzmaßnahmen dahingehend überprüft werden müssen, ob und wenn ja, welche Genderauswirkungen sie haben.**

Bezogen auf die umweltrelevante Forschung in NRW ist dies bereits im Kontext der vom Umweltministerium NRW im Mai 2009 als Bestandteil des „Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ herausgegebenen „Evaluation der Luftreinhaltepläne Ruhrgebiet und Düsseldorf – Exposition und gesundheitliche Wirkungen“ realisiert worden, indem hier nahezu alle relevanten Daten nach Geschlechtern differenziert vorgelegt und ausgewertet werden. (s. [http://www.apug.nrw.de/pdf/Endbericht APUG Evaluation LRP.pdf](http://www.apug.nrw.de/pdf/Endbericht_APUG_Evaluation_LRP.pdf))

Darüber hinaus sind bei der „Genderprüfung“ von Klimaschutzmaßnahmen aller Art z. B. folgende Erkenntnisse zu überprüfen und zu verifizieren, die als Belege für die Notwendigkeit einer Geschlechterdifferenzierung in Theorie und Praxis im o. g. Bereich herangezogen werden könnten:

- Ökonomische Steuerungsinstrumente haben stärkere Auswirkungen auf Frauen, bedingt durch die existierenden eklatanten Unterschiede hinsichtlich der Einkommenssituation. Diese bewirkt geschlechterdifferenzierte Folgeerscheinungen; beispielsweise reduzieren Frauen ihren Energiekonsum durch Verhaltensveränderungen, während Männer sich die effizienteste Technik kaufen (können), um die Mehrkosten zu kompensieren.
- Unterschiede gibt es auch beim Konsumverhalten von Frauen und Männern: Frauen zeigen eine höhere Bereitschaft, klimaschonende, emissionsarme Produkte zu kaufen. Dieses Verhalten sollte durch entsprechende Informationspolitik (z. B. Labels) unterstützt werden.
- Erhebliche Unterschiede zeigen sich in den Einstellungen zu Klimaschutzmaßnahmen: technische Lösungen (wie sie im Klimaschutzgesetz vorgeschlagen werden) werden deutlich stärker von Männern unterstützt, während Frauen auf Lebensstilwandel und Verhaltensänderungen setzen. Hier wäre zu prüfen, ob die Technikgläubigkeit und –orientierung der Männer nicht die derzeitige Situation perpetuiert.

## **II. Partizipative Ebene: § 6 (1) und § 9 „Klimaschutzrat Nordrhein-Westfalen“**

**Die LAG NRW fordert, dass bezogen auf die Beteiligung von Frauen**

- **in § 6 verbindlich festgeschrieben wird, dass bei der Entwicklung des Klimaschutzplans frauenrelevante Gruppen und Institutionen beteiligt werden und dass**
- **in § 9 die geschlechterparitätische Zusammensetzung des einzusetzenden Klimaschutzrats Nordrhein-Westfalen sowie die dezidierte Einbeziehung von Genderexpertise festgeschrieben wird.**

## **Begründung:**

### **Zu § 6: (Völker-)vertragliche Grundlagen**

Vor dem Hintergrund der – geschlechterdifferenziert zu betrachtenden – Auswirkungen des Klimawandels auf Umwelt und Gesundheit, der Vorsorge für künftige Generationen und bezugnehmend auf die o. g. gesetzlichen Grundlagen engagieren sich Frauenorganisationen

- im Kontext Lokaler Agenden 21,
- mit den Aktivitäten zur Integration der Genderperspektive im Zusammenhang mit den internationalen Klimakonferenzen im Rahmen der UN-Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls (UNFCCC) sowie
- europaweit und insbesondere aktuell auch in Deutschland - im Rahmen der Entwicklung von Gleichstellungs-Aktionsplänen auf der Basis der EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.

Von Bedeutung dabei ist, dass sowohl in der Agenda 21 wie auch in der o. g. EU-Charta frauenspezifischen und –relevanten Konsultations- und Partizipationsprozessen eine bedeutende Rolle zugewiesen wird und dass sie die Basis für die Entwicklung zukunftsfähiger Gesellschaftsentwürfe bilden.

### **Zu § 9: Gesetzliche Grundlage**

Für die Zusammensetzung des Klimaschutzrates in NRW muss die gesetzliche Regelung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW, § 12 Gremien, die Grundlage bilden. Dort wird auf die Notwendigkeit der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien unterschiedlicher Art verwiesen.

## **Fazit:**

Vor dem Hintergrund der o.g. Änderungsvorschläge in den Einzelparagraphen regt die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW zusätzlich folgendes vor:

1. Der Text des Kapitels H „Gender Mainstreaming“ ist komplett zu ersetzen.

Hier heißt es im vorliegenden Entwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW:  
*Das Klimaschutzgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.“*

Statt dessen wird beispielsweise wie folgt ausgeführt:

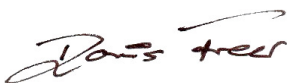
„Das Klimaschutzgesetz hat Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frauen, die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen sind sowohl in bezug auf die inhaltliche Ebene - z.B. im Kontext des Klimaschutzplans - sowie auf der Ebene der Partizipation, d.h. der gleichberechtigten Beteiligung frauenrelevanter gesellschaftlicher Gruppen bei der Erstellung eines Klimaschutzplans sowie im Kontext der Einsetzung des Klimaschutzrates zu erwarten. Deshalb werden alle durch das Gesetz angeregten Maßnahmen auf ihre Genderwirkungen geprüft und bei einseitigen Wirkungen Alternativvorschläge gemacht.“

2. In Kapitel E „Zuständigkeit“ ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im 2. Satz unter der Aufzählung der zu beteiligenden Ministerien hinzuzufügen.

3. Die Implementierung der Ergebnisse der Genderforschung ist vor der Umsetzung jeglicher Maßnahmen, z.B. im Kontext der Entwicklung eines avisierten Klimaschutzplanes, zu gewährleisten. Wie sind der Auffassung, dass es notwendig ist, eine entsprechende Expertise von einer dafür ausgewiesenen Forschungs-/Beratungseinrichtung, wie z.B. der Leitstelle Gender – Umwelt Nachhaltigkeit („genantet), erstellen zu lassen. Unser Titelvorschlag ist: „Genderdimensionen der Klimaschutzpolitik in NRW. Stand des Wissens und Vorschläge zur Umsetzung.“

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros (LAG NRW) ist der Auffassung, dass eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung in NRW nur mit Beteiligung der Frauen sowie der Berücksichtigung der o. g. Forschungsergebnisse zu realisieren ist. Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Argumente gehen wir davon aus, dass das Prinzip des Gender Mainstreaming und die o. g. frauenpolitischen Forderungen im Klimaschutzgesetz angemessen implementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Freer

Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW